



S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Laufeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume (Sälchen, Sportplatzgebäude, Laufelder Hof und Anwesen Eckfelder Weg 1) vom 29.11.2024

Der Gemeinderat Laufeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume – Sälchen, Sportplatzgebäude, Laufelder Hof und Anwesen Eckfelder Weg 1 – werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume Laufeld – Sälchen und Sportplatzgebäude – außer Kraft.

Laufeld, den 05.05.2025
Ortsgemeinde Laufeld


Karl-Josef Junk
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Ortsgemeinde Laufeld

für die Benutzung des Sälchens

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen (inkl. Nebenkosten Strom, Heizung und Wasser/Abwasser) erhoben und betragen:

Veranstaltungen mit Gewinnabsicht örtlicher Vereine

für den 1. Veranstaltungstag	100,00 €
Ab dem 2. Veranstaltungstag	50,00 €

Familienfeiern

Nutzung pro Veranstaltungstag	110,00 €
-------------------------------	----------

Trauerfeiern

Nutzung pro Trauerfeiertag	60,00 €
----------------------------	---------

Gewerbliche Nutzung

je Veranstaltungstag	160,00 €
Unterrichtsveranstaltungen mit Gewinnabsicht, je Veranstaltungsstunde	10,00 €

Für notwendige Reinigung durch Reinigungskraft der OG	60,00 €
--	----------------

2. Eine Kautionshöhe von 80,-€ erhoben.
3. Gebührenfrei steht das Sälchen
- a. den Ortsvereinen für Proben, Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung,
 - b. örtlichen Parteien und Wählergruppen zu Wahlversammlungen und Kundgebungen,
 - c. den Durchführenden der Kirmes und der Weiberdonnerstagsveranstaltung zur Verfügung.
4. Sonstige Benutzungsgebühren, die nicht nach dieser Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
5. Nach Benutzung des Sälchens sind die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.
6. Die Innen- und Außenreinigung sowie Müllentsorgung sind durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.

für die Benutzung des Sportplatzgebäudes

1. Die Gebühren und Nebenkosten (Strom, Heizung und Wasser/Abwasser) werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

Nutzung je Veranstaltungstag	60,00 €
für Polterabende	150,00 €
Für notwendige Endreinigung durch Reinigungskraft der OG	50,00 €

2. Eine Kautions in Höhe von 80,-€ wird erhoben.
3. Gebührenfrei steht das Sportplatzgebäude
- den Institutionen und Ortsvereinen und Spielgemeinschaften mit Laufelder Mitspielern für den Trainingsbetrieb, Jahreshauptversammlung, Weihnachtsfeiern, Spielerversammlungen und Spiele sowie
 - den Grundschulern und Grundschulklassen zur Verfügung.
4. Sonstige Benutzungsgebühren, die nicht nach dieser Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
5. Die endgereinigte Innen- und Außenreinigung sowie Müllentsorgung sind durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.
6. Erfolgt die Endreinigung nicht oder nicht fristgerecht, so wird die Endreinigung durch eine von der Ortsgemeinde Laufeld beauftragte Person/Firma durchgeführt; die hierfür entstehenden Kosten sind vom Benutzer gem. Satzung zu erstatten.

für die Benutzung des Laufelder Hofes

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen (inkl. Nebenkosten Strom, Heizung und Wasser/Abwasser) erhoben und betragen:

Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Gruppen mit Verzehr

Mehrere Veranstaltungsräume im Erdgeschoss für den 1. Tag	190,00 €
Jeden weiteren Tag	95,00 €
Kneipchen den 1. Tag	100,00 €
Jeden weiteren Tag	50,00 €

Familienfeiern

Mehrere Veranstaltungsräume im Erdgeschoss den 1. Tag	190,00 €
Jeden weiteren Tag	95,00 €
Kneipchen den 1. Tag	110,00 €
Jeden weiteren Tag	55,00 €

Trauerfeiern

Veranstaltungsraum/-räume im Erdgeschoss pro Trauerfeiertag	150,00 €
---	----------

Wochenend- und Abendöffnung Kneipchen durch ortsansässige Vereine und ortsansässige Gruppen

nach den Verbrauchswerten (Gas, Wasser, Abwasser, Strom)

Gewerbliche Nutzung durch Firmen

Nutzung <u>mehrerer</u> Veranstaltungsräume im Erdgeschoss, je Veranstaltungstag	300,00 €
Nutzung <u>eines</u> Veranstaltungsraumes im Erdgeschoss, je Veranstaltungstag	200,00 €
Nutzung <u>mehrerer</u> Veranstaltungsräume im Erdgeschoss, je Veranstaltungsstunde	45,00 €
Nutzung <u>eines</u> Veranstaltungsraumes im Erdgeschoss, je Veranstaltungsstunde	20,00 €
Mitnutzung der Küche	60,00 €
Für notwendige Endreinigung durch Reinigungskraft der OG	80,00 €

2. Eine Kautions wird in Höhe von 150,-€ erhoben
3. Gebührenfrei steht der Laufelder Hof
 - a. den Ortsvereinen für Proben, Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeiern sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen,
 - b. örtlichen Parteien und Wählergruppen zu Wahlversammlungen und Kundgebungen,
 - c. den Durchführenden der Kirmes und der Weiberdonnerstagsveranstaltung zur Verfügung.
4. Sonstige Benutzungsgebühren, die nicht nach dieser Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
5. Die Endreinigung des Laufelder Hofes, die Außenreinigung und Müllentsorgung ist durch die Benutzer am Tag nach der Benutzung durchzuführen.
6. Erfolgt die Endreinigung nicht oder nicht fristgerecht, so wird die Endreinigung durch eine von der Ortsgemeinde Laufeld beauftragte Person/Firma durchgeführt; die hierfür entstehenden Kosten sind vom Benutzer gem. Satzung zu erstatten.

für die Benutzung der Stellplätze Eckfelder Weg 1

Je Stellplatz/Monat 20,00€

1. Sonstige Benutzungsgebühren, die nicht nach dieser Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.
2. Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich über Einzelrechnung.